

RS Vwgh 2014/11/27 2013/08/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs1;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Notorischen Tatsachen bedürfen keines Beweises (§ 45 Abs. 1 AVG). Bei jenen Berufen, die sich weitgehend unter den Augen der Öffentlichkeit abspielen, weit verbreitet sind und deren Anforderungen allgemein bekannt sind (z.B. Portiere, Geschirrabräumer, Bürodienler, Aufseher, Garderobiere, Billeteure, etc.) ist die Offenkundigkeit zu bejahen (vgl. etwa den Beschluss des OGH vom 15. September 1998, 10 Obs 239/98i). Notorischen Tatsachen bedürfen keines Beweises (Paragraph 45, Absatz eins, AVG). Bei jenen Berufen, die sich weitgehend unter den Augen der Öffentlichkeit abspielen, weit verbreitet sind und deren Anforderungen allgemein bekannt sind (z.B. Portiere, Geschirrabräumer, Bürodienler, Aufseher, Garderobiere, Billeteure, etc.) ist die Offenkundigkeit zu bejahen vergleiche etwa den Beschluss des OGH vom 15. September 1998, 10 Obs 239/98j).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013080262.X02

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at